

Meldeordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (MeldeO LPK RLP)*

vom 31. Oktober 2025

Auf Grundlage von § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 1b Abs. 1 Satz 4, § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2024 (GVBl. S. 73), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2025 eine 1. Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz vom 30. November 2024 beschlossen, die mit Schreiben vom 22.01.2026, Az.: 3126-0046#2025/0005-1501 15216, des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit genehmigt worden ist:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Pflichtmitgliedschaft	1
§ 2 Freiwillige Kammermitgliedschaft	1
§ 3 Sonstige Meldepflichten	1
§ 4 Umfang der Meldepflicht	2
§ 5 Meldung von Änderungen	2
§ 6 Beendigung Kammermitgliedschaft	2
§ 7 Meldepflichten in der Weiterbildung	2
§ 8 Versäumnis der Meldepflichten, Ordnungsgeld	3
§ 9 Datenverarbeitung, Datenspeicherung	3
§ 10 In-Kraft-Treten	3

Präambel

Diese Meldeordnung regelt die Erfassung der Daten, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz gemäß dem Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz und den Satzungen der Kammer erforderlich sind.

§ 1 Pflichtmitgliedschaft

- (1) Pflichtmitglieder sind Psychotherapeutinnen, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben. ²Unter Berufsausübung ist jede Tätigkeit zu verstehen, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet, verwendet oder lediglich mitverwendet werden.
- (2) Jede Psychotherapeutin hat die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in Rheinland-Pfalz bei der Kammer innerhalb eines Monats unter Verwendung des von der Kammer vorgegebenen Meldebogens und unter Vorlage der erforderlichen Urkunden und Unterlagen zu melden.
- (3) Die Meldepflicht besteht unbeschadet einer gleichzeitigen Zugehörigkeit zu einer anderen Heilberufekammer.

§ 2 Freiwillige Kammermitgliedschaft

Der Beitritt zur freiwilligen Kammermitgliedschaft steht folgenden Personen offen:

- a) Berufsangehörigen im Sinne des § 1, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder ihre berufliche Tätigkeit außerhalb des Kammergebietes verlegt haben (§ 3 Abs. 4a der Hauptsatzung),

- b) Personen, die sich in Rheinland-Pfalz in der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 befinden oder
- c) Personen, die in Rheinland-Pfalz das Masterstudium nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 04. März 2020 aufgenommen haben.

§ 3 Sonstige Meldepflichten

(1) Meldepflichtig sind:

- a) die Berufsangehörigen, die bei einer Aufsichtsbehörde beschäftigt sind, die die Aufsicht über die Landespsychotherapeutenkammer wahrnimmt sowie solche, die als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben oder die als sonstige Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Union eine entsprechende Rechtsposition besitzen und im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich des HeilBG RLP ihren Beruf vorübergehend oder gelegentlich ausüben, solange sie in dem der genannten Staaten beruflich niedergelassen sind (§ 3 Abs. 3b der Hauptsatzung).

(2) Die Meldepflichtigen nach Absatz 1 sind nicht Pflichtmitglieder der Kammer, können aber freiwillige Mitglieder der Kammer werden, wenn sie dies bei der Meldung beantragen (§ 3 Abs. 4 der Hauptsatzung).

* Im Sinne eines geschlechtersensiblen Sprachgebrauchs und zur besseren Lesbarkeit verwendet diese Satzung stets die weibliche Form, diese umfasst auch die männliche Form. Die Berufsbezeichnung „Psychotherapeutinnen“ umfasst Psychologische Psychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung sowie Psychotherapeutinnen nach dem PsychThG in der ab dem 01.09.2020 geltenden Fassung.

§ 4 Umfang der Meldepflicht

(1) ¹Es sind insbesondere folgende Angaben in dem von der Kammer zur Verfügung gestellten Meldebogen zu machen:

1. Vor- und Familienname,
2. frühere Namen,
3. das Geburtsdatum,
4. die derzeitige Anschrift,
5. die Anschriften der letzten Arbeitsstelle oder Praxis, der derzeitigen Arbeitsstelle oder Praxis,
6. eine private und eine dienstliche Telefonnummer,
7. eine gültige und personalisierte E-Mail-Adresse, die zur Kommunikation genutzt wird,
8. Psychotherapeutenkammer(n) in der/denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand und/oder in denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft besteht,
9. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung (Approbation), im Original oder in Form amtlich beglaubigter Fotokopie,
10. ggf. Promotionsurkunde,
11. ggf. Nachweis der Berechtigung zur Führung des Professorentitels,
12. ggf. die Urkunde über die Anerkennung von Gebiets-, Schwerpunkts- oder Zusatzbezeichnungen,
13. ggf. die Zulassung oder Ermächtigung bei der Kassenärztlichen Vereinigung,
14. die Bestätigung über das Vorliegen einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung, bei im Angestelltenverhältnis tätigen Psychotherapeutinnen reicht insoweit eine Eigenbestätigung aus.

²Die Kammer kann ergänzende Auskünfte und die Vorlage der Originalurkunden verlangen. ³Im Meldebogen kann darüber hinaus nach weiteren freiwilligen Angaben gefragt werden.

(2) Freiwillige Mitglieder nach § 2b) und c) machen insbesondere folgende Angaben in dem von der Kammer zur Verfügung gestellten Meldebogen:

1. Vor- und Familienname,
2. frühere Namen,
3. das Geburtsdatum,
4. die derzeitige Anschrift,
5. Bestätigung der Ausbildungsstelle bzw. Immatrikulationsbescheinigung,
6. eine Telefonnummer,
7. eine gültige und personalisierte E-Mail-Adresse, die zur Kommunikation genutzt wird.

(3) Der Meldebogen ist eigenhändig zu unterzeichnen und nach Vorgabe der Kammer schriftlich, elektronisch oder über eine digitale Plattform einzureichen.

(4) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Mitgliedererfassung ist die Kammer nach § 1b Abs. 1 Satz 2 HeilBG RLP berechtigt, die nach § 1b Abs. 1 HeilBG RLP meldepflichtigen Angaben bei Einrichtungen, in denen die nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 – 5 HeilBG RLP genannten Kammermitglieder tätig sind, zu erheben sowie nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 HeilBG RLP die für die Aufstellung und Fortschreibung des Weiterbildungsregisters erforderlichen Daten bei den Arbeitgeberinnen zu erheben. ²Die Kammer ist berechtigt, die entsprechenden Einrichtungen zur Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen

Daten aufzufordern.

§ 5 Meldung von Änderungen

Während der Berufsausübung oder der Kammermitgliedschaft eintretende Veränderungen, die die gegenüber der Kammer zu meldenden Umstände betreffen, sind der Kammer innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt unter Hinzufügung der erforderlichen Angaben schriftlich, elektronisch oder über eine digitale Plattform bekannt zu geben.

§ 6 Beendigung Kammermitgliedschaft

(1) ¹Pflichtmitglieder haben die Beendigung der Pflichtmitgliedschaft unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. ²Gründe für die Beendigung der Pflichtmitgliedschaft sind dauernde Tätigkeit außerhalb des Landes, Aufgabe des psychotherapeutischen Berufs, Verzicht auf die Approbation oder Berufserlaubnis sowie Verlust der Approbation oder Berufserlaubnis. ³Die Pflichtmitgliedschaft endet darüber hinaus bei Tod des Kammermitglieds.

(2) ¹Das freiwillige Kammermitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich, elektronisch oder über eine digitale Plattform beenden. ²Die Beendigung ist zum Jahresende unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten möglich. ³Die freiwillige Kammermitgliedschaft endet darüber hinaus bei Tod des Kammermitglieds.

(3) Das freiwillige Kammermitglied, das die sich in Rheinland-Pfalz in der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 befindet oder in Rheinland-Pfalz das Masterstudium nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 04. März 2020 aufgenommen hat, hat die Beendigung der praktischen Ausbildung oder des Masterstudiums innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 7 Meldepflichten in der Weiterbildung

(1) ¹Jede Weiterbildungsteilnehmerin hat der Kammer insbesondere den Beginn der Weiterbildung, das Weiterbildungsgebiet oder den Weiterbildungsbereich, die Weiterbildungsstätte sowie die zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder zur Aufnahme in das Weiterbildungsregister sowie Unterbrechungen und die vorzeitige Beendigung der Weiterbildung unverzüglich anzuzeigen. ²Die von der Kammer zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder sind verpflichtet, der Kammer die Daten gemäß Satz 1 unverzüglich zu melden.

(2) ¹Die zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder und die Weiterbildungsstätten haben sämtliche Veränderungen, die die jeweilige Weiterbildung betreffen, wie Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte oder personelle Veränderungen, unverzüglich der Kammer anzuzeigen. ²Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen der Kooperationen einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

§ 8 Versäumnis der Meldepflichten, Ordnungsgeld

(1) ¹Die Kammer überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Meldeordnung. ²Schuldhafte

Verstöße dagegen werden gemäß § 12 HeilBG RLP in Verbindung mit § 9 Abs. 6 der Hauptsatzung geahndet und können mit einem Ordnungsgeld von bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden. ³Für die Erstellung eines Bescheids wegen des Verstoßes gegen die Meldepflicht entstehen Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung.

(2) Schuldhafte Verstöße sind insbesondere, wenn eine Meldepflichtige vorsätzlich oder fahrlässig

- die genannten Meldefristen nicht einhält,
- erforderliche Angaben, beispielsweise E-Mail-Adresse, nicht tätigt,
- die benötigten Urkunden nicht oder nicht in gehöriger Form vorlegt,
- die in § 2 Abs. 1 verlangten Auskünfte nicht erteilt,
- die nach §§ 3 und 4 Abs. 1 dieser Meldeordnung erforderlichen Veränderungen nicht mitteilt.

§ 9 Datenverarbeitung, Datenspeicherung

- (1) Die Kammer führt ein Verzeichnis der Kammermitglieder.
- (2) Eine Aushändigung der Akte an die Kammermitglieder ist nicht möglich, jedoch steht diesen jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Kammer zu.
- (3) ¹Die Mitgliedsakte wird für 10 Jahre nach dem Ausscheiden oder Tod des Kammermitglieds aufbewahrt.

(4) ¹Die Kammer ist berechtigt, die mit dem Meldebogen erfassten, personenbezogenen Daten an andere Heilberufekammern, Kassenärztliche Vereinigungen, Versorgungseinrichtungen und die Aufsichts- und Approbationsbehörden zu übermitteln, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen notwendig ist. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DSGVO und des Landesdatenschutzgesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Meldeordnung, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 31. Oktober 2025, tritt am 01. Februar 2026 in Kraft.

Mainz, 26.01.2026

Sabine Maur
Präsidentin